

Wissenschaft trotz oder wegen finanzieller Verflechtung?

UNABHÄNGIGKEIT UND INTERESSENSKONFLIKTE IN DER UNIVERSITÄREN FORSCHUNG

Forschung braucht Geld. Zunehmend erfolgt die Finanzierung durch industrielle Drittmittel. Doch welche Folgen kann diese Verflechtung für die Ergebnisse der Forschung haben? Ein Wissenschaftler der juristischen Fakultät wirft einerseits einen Blick auf die Gepflogenheiten in den USA und zeigt auf der anderen Seite Parallelen zwischen Wissenschaftsfreiheit und richterlicher Unabhängigkeit auf. Er fordert, dieses Thema auch in Deutschland auf die Agenda zu nehmen.

I. Einleitung

Universitäten sind wie notorische Spieler und exaltierte Adelige. Sie können nie genügend Geld haben, um sich alle ihre Wünsche zu erfüllen; so charakterisiert *Derek Bok* die (amerikanischen) Universitäten.¹ Universitäten sind nicht nur unterfinanziert, weil die staatlichen Mittelzuweisungen immer wieder gekürzt werden und die finanzielle und personelle Ausstattung nicht mit den gestiegenen Studentenzahlen seit Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts mitgehalten hat. Sie haben vor allem deshalb einen nie zu befriedigenden Finanzbedarf, weil in den Fakultäten stets der Wunsch nach neuen Studienprogrammen, Laboreinrichtungen und Büchern entsteht.² Um das Unstillbare zu stillen, betreiben die amerikanischen Universitäten seit längerer Zeit die »*Commercialization of Higher Education*«.³ Auf ganz unterschiedliche Weise wird die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gesucht. Beispielsweise legen die Universitäten oder auch einzelne Professoren ihr Geld in Firmen an, deren Produkte von ihnen untersucht werden. Unternehmen sponsern allgemein Universitäten oder Institute, welche wiederum die Produkte erforschen, die für sie relevant sind, oder es werden gezielt Forschungsaufträge an Universitätsinstitute vergeben, damit eine entsprechende Forschung aufgenommen wird.⁴

In Deutschland stehen die Bemühungen, die finanzielle Basis der Universitäten auf breitere Füße zu stellen, erst am Anfang. Ferner befindet sich auch die Diskussion, wie die wissenschaftliche Integrität im Rahmen dieser neuen Finanzierungsmöglichkeiten gesichert werden muss, noch in den Kinderschuhen. Eine ernstzunehmende Diskussion über die akademische Integrität und Sponsoring oder die Erarbeitung eines Stiftungskodexes findet bisher kaum statt.⁵ Völlig anders stellt sich das Bild in den USA dar.⁶ Dort wurden inzwischen durch eine ganze Reihe von Universitäten »*Conflict of Interest*«-Regeln erarbeitet, die sich mit dieser Frage vertieft auseinandersetzen.⁷ In Deutschland besteht folglich ein zweifacher Nachholbedarf. Es gilt neue Finanzquellen zu erschließen und gleichzeitig die wissenschaftliche Integrität abzusichern.

II. Le Carré oder Olivieri

In einem Laboratorium in Polen wurde ein Medikament gegen Tuberkulose entwickelt, welches in Kenia und anderen afrikanischen Staaten getestet werden sollte. Allerdings hatte das Präparat unerwünschte Nebenwirkungen, die zum Tod der Testpersonen führen konnten. Eine junge Wissenschaftlerin, welche die unerwünschten Folgen publik machen möchte, wurde ermordet. Der Pharmakonzern ver-

anlasste ferner eine ganze Reihe von anerkannten Wissenschaftlern zugunsten des neuen Präparats zu publizieren. Fiktion? Ja! Dies ist der Plot des Romans von *Le Carré* »*The Constant Gardener*«.⁸

Zugleich aber auch: Nein! Die Parallelen zum Fall *Olivieri* drängen sich förmlich auf. Dr. Olivieri ist eine Professorin für Pädiatrie und Public Health Sciences an der Universität von Toronto. Sie ist insbesondere eine Spezialistin auf dem Gebiet einer genetisch bedingten Erkrankung der roten Blutkörperchen. Ein möglicher Therapieansatz besteht in der Verabreichung eines Mittels, welches von dem kanadischen Pharmakonzern Apotex vertrieben wird. Um dessen Wirkung zu untersuchen, schloss Dr. Olivieri mit Apotex zwei Verträge über klinische Studien. Dabei wurde in einem der Verträge eine Vertraulichkeitsklausel vereinbart, der zu Folge die Ergebnisse der Studie noch ein Jahr nach Abschluss vertraulich zu behandeln waren und nur mit Zustimmung von Apotex veröffentlicht werden durften.⁹ Apotex versuchte auf unterschiedliche Weise, die Veröffentlichung der von Dr. Olivieri bei ihrer Studie festgestellten schädlichen Nebenwirkungen zu verhindern.

Die kanadische Vereinigung der Universitätslehrer hat bei einer ausführlichen Untersuchung des Falls Olivieri

(*Olivieri Inquiry Report*) auch die (finanziellen) Beziehungen zwischen Apotex und der Universität von Toronto beleuchtet. So stellte Apotex der Universität eine Spende in Höhe von 92 Millionen C\$ in Aussicht, die für den Bau eines neuen biomedizinischen Forschungszentrums eingesetzt werden sollten.¹⁰ Insgesamt kam der Bericht zu folgendem Ergebnis:

»Neither HSC (Hospital for Sick Children) nor the University provided effective support to Dr. Olivieri, or took effective action to defend principles of research ethics, clinical ethics and academic freedom.«¹¹

solcher Präparate festgestellt.¹³ Ein ähnlicher Zusammenhang ließ sich zwischen der Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens und der finanziellen Beziehung zur Tabakindustrie nachweisen.¹⁴

Die Beispiele machen deutlich, dass die Beeinflussung der Wissenschaft durch finanzielle Verbindungen und Abhängigkeiten nicht lediglich eine abstrakte Gefahr darstellt. Selbstverständlich kann hieraus nicht gefolgert werden, dass (industrie)geförderte Drittmittelforschung per se zu einseitigen Ergebnissen führt. Um die Integrität der Wissenschaft in Frage zu stellen, genügt

gut von seinen finanziellen Interessen zu trennen.¹⁵

III. Conflict of Interest und Wissenschaft

Warum stellt der unreflektierte Umgang mit Sponsoring und Auftragsforschung eine Gefahr für die Integrität der Universitäten dar? Auf die Parallelen zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Wissenschaftsfreiheit hat bereits *Gustav Radbruch* hingewiesen:

»Von der Gerechtigkeit gilt, was von der Wahrheit gilt: Es ist zwar nicht das zweckmäßige wahr, aber das Wahre, gerade wenn es sich ohne



Quelle: Prof. Dr. Nocke, Hannover

Der Fall Olivieri ist sicherlich einer der spektakulärsten, jedoch bei weitem nicht der einzige Fall, der unter dem Aspekt der *Commercialization of Higher Education* Fragen bezüglich der Integrität universitärer Forschung aufwirft. So wurden unter anderem ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Autoren, welche die Anwendung von Calciumantagonisten¹² befürworteten und deren finanziellen Verbindungen zu den Herstellern

allerdings bereits die Vermutung, dass eine wissenschaftliche Erkenntnis das Ergebnis finanzieller Einflussnahme sei. *Bok* veranschaulicht dies an einem sehr einleuchtenden Beispiel: Jedermann würde darin übereinstimmen, dass es richtig sei, Richter von der Entscheidung über einen Fall auszuschließen, in dem diese finanzielle Interessen hätten, auch wenn der betroffene Richter in der Lage sei, seine richterliche Entscheidung sehr

Rücksicht auf irgendeinen Zweck entfalten kann, ist eminent zweckmäßig. Deshalb gilt gleichzeitig Pflege der Wissenschaft durch den Staat und Freiheit der Wissenschaft vom Staate.«¹⁶

Die Wissenschaft unterliegt ihrer eigenen Systemrationalität, die sich grundsätzlich von betriebswirtschaftlichen oder staatlichen Systemrationalitäten unterscheidet.¹⁷ Seit *Wilhelm von Humboldts* Denk-

schrift »Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin«¹⁸ hat sich der Kerngehalt der wissenschaftlichen Systemrationalität nicht verändert. Wissenschaft ist »absichtslos« und hat stets mit »nicht ganz aufgelösten Problemen« zu tun. Absichtslos oder zweckfrei bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Wissenschaft nur dem Erkenntnisstreben um wissenschaftliche Wahrheit verpflichtet ist. Absichtslosigkeit oder Zweckfreiheit wird, wie die Unabhängigkeit bei der richterlichen Tätigkeit,¹⁹ durch den Erkenntnisgegenstand bestimmt. Wissenschaftliche Erkenntnis ist trotz aller Bemühungen um objektive Wahrheit und intersubjektive Nachprüfbarkeit stets ein nicht abgeschlossener Vorgang, welcher prinzipiell ungeschlossen bleibt.²⁰ Die wahre Erkenntnis von heute ist der Irrtum von morgen. Aus dem Erkenntnisgegenstand – Neues zu erdenken – folgt zugleich der subjektive Charakter wissenschaftlicher Erkenntnis. Wer Neuland betritt, muss sich zwar bemühen seine Erkenntnisse gegenüber der »scientific community« zu vermitteln und zu begründen, auf ihr Urteil kann er sich aber gerade nicht stützen und verlassen. Vielmehr muss er, je mehr er wissenschaftliche Tatsachen²¹ oder wissenschaftliche Paradigmen²² in Frage stellt, seine Ansicht gegen die Fachöffentlichkeit vortragen und häufig auch verteidigen. Jede wissenschaftliche Erkenntnis weist nämlich auch einen individuellen Charakter auf und unterliegt daher stets der persönlichen Verantwortung des Wissenschaftlers.²³

Noch weitergehend wird man daher den Wissenschaftler individuell in die Pflicht nehmen müssen. Wissenschaftliche Erkenntnis ist nicht planbar,²⁴ sie beruht häufig am Ende auch auf einer (irrati-

onalen) Eingebung, welcher in aller Regel gründliche Vorarbeiten vorausgehen.²⁵ Wissenschaftliche Erkenntnis kann nur dort wirklich Neuland betreten, wo der Wissenschaftler auch in seiner Methodenwahl völlig frei ist. Es ist ja gerade der Kern von Wissenschaft bisher aufgestellte Thesen radikal in Frage zu stellen. Dies muss sich auch auf die wissenschaftliche Methode oder die Standards beziehen.²⁶ Gleichzeitig rückt damit aber die individuelle Verantwortung in den Vordergrund. In den Worten von Polanyi:

»But once the novice has reached the grade of independent scientist, there is no longer any superior above him. His submission to scientific opinion is entailed now in his joining a chain of mutual appreciations, within which he is called upon to bear his equal share of responsibility for the authority to which he submits.«²⁷

Jene Verantwortung vermag jedoch nur derjenige zu tragen, der von seinem Ergebnis selbst – trotz der steten Bereitschaft dieses in Frage zu stellen – überzeugt ist, und nicht lediglich der Ansicht ist, die von ihm vertretene wissenschaftliche Meinung sei eine von mehreren vertretbaren Meinungen, die aus außerwissenschaftlichen Gründen zu vertreten sei.²⁸

Allerdings kann der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff für die hier aufgeworfene Fragestellung auch in die Irre führen. Art. 5 Abs. 3 GG spricht einerseits von Wissenschaft und andererseits von Forschung und Lehre. Unter den Wissenschaftsbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG wird auch die Industrieforschung subsumiert.²⁹ Es gibt jedoch einen signifikanten Unterschied bezüglich der inneren Freiheit des universitären und des

Industrie-Forschers.³⁰ Zwar ist auch in der Industrieforschung dem einzelnen Wissenschaftler ein gewisser Grad an Unabhängigkeit einzuräumen, ohne den Forschung nicht möglich ist. Gleichviel resultieren die sich hieraus ergebenden Grenzen des Direktionsrechts alleine aus dem Arbeitsvertrag und nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG.³¹ Versuche über Art. 5 Abs. 3 GG dem in der Industrie tätigen Arbeitnehmer einen erhöhten Autonomiebereich zuzuweisen, haben sich nicht durchsetzen können.³² Art. 5 Abs. 3 GG wurde in seiner abwehrrechtlichen Dimension auf alle Forschungseinrichtungen übertragen, die die Autonomie des einzelnen Forschers sichernde Dimension des Grundrechts wurde hierbei jedoch zunehmend vernachlässigt.³³ Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich weitgehende Beschränkungen für den in der Industrie angestellten Forscher, insbesondere im Bereich der Geheimhaltung und Veröffentlichungspraxis.³⁴ Forschungsergebnisse werden so zu Betriebsgeheimnissen und -erkenntnissen monopolisiert.³⁵ Verfassungsrechtlich droht der durch Art. 5 Abs. 3 GG vermittelte Schutz der Universitäten leerzulaufen, wenn man Art. 5 Abs. 3 GG auf die Industrieforschung ausdehnt und gleichzeitig die Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit der Industrieforschung zum allgemeinen Maßstab von Art. 5 Abs. 3 GG macht.³⁶

Im vorliegenden Zusammenhang kann es dahin stehen, ob es gelingt Art. 5 Abs. 3 GG soweit zu konturieren oder zu differenzieren, dass er ein verfassungsrechtliches Gebot der universitären autonomen Forschung beinhaltet.³⁷ Jedenfalls muss es das eigene Selbstverständnis und ureigene Interesse der Universitäten sein, die Integrität wissenschaftlicher

Forschung und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in universitäre Forschung sicherzustellen.³⁸

IV. Drawing the line

Nicht erst der Fall *Guttenberg* hat den Fokus wissenschaftlicher Redlichkeitsbetrachtungen auf die Frage der Wissenschaftsethik gelenkt.³⁹ Die Gefährdungen der Integrität universitärer Forschung durch finanzielle Abhängigkeiten hingegen wird kaum beleuchtet. Es spricht viel dafür, dass in hermeneutischen Wissenschaften, wie der Rechtswissenschaft, ein deutlich strengerer Maßstab anzuwenden ist, als in technisch-anwendungsorientierten Fächern. Gleichfalls werden im Bereich der Medizinforschung deutlich strengere Maßstäbe anzulegen sein.

Orientiert man sich an dem, was in den einschlägigen *Conflict of Interest*-Regeln der amerikanischen Universitäten ausgeführt ist,⁴⁰ steht im Vordergrund die Offenlegung der Konflikte.⁴¹ Die Konflikte können zum einen auf der persönlichen finanziellen Ebene des einzelnen Professors liegen, indem dieser Beteiligungen an Firmen hält, auf die sich seine Forschung bezieht.⁴² Häufig kommt es aber auch vor, dass wissenschaftliche Veröffentlichungen auf kommerziellen Gutachten aufbauen. Auch hier muss – unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten – der Interessenskonflikt offen gelegt werden. Im Vordergrund der Offenlegung müssen dabei nicht die Verwaltungseinheiten einer Universität, wie Dekan oder Präsident stehen. Es geht vielmehr um die Bewertung der Forschungsergebnisse durch die *scientific community*. Diese ist Adressat der wissenschaftlichen Äußerung, sie muss auch von denjenigen Umstän-

den in Kenntnis gesetzt werden, welche die innere Forschungsfreiheit des Wissenschaftlers gefährden könnten.

Konflikte entstehen auch auf der institutionellen Ebene. Unternehmen oder Verbände finanzieren Lehrstühle oder ganze Institute. Gleichzeitig wird auf unterschiedliche Weise versucht, inhaltlich Einfluss auf die Forschung zu nehmen. Geheimhaltungsvereinbarungen gehören genauso dazu, wie das sich vorbehaltene Recht über die Verwendung der zugewandten Mittel zu entscheiden. In diesem Bereich wird Offenlegung der Verträge, wiederum gegenüber der *scientific community*, alleine kaum reichen. Vielmehr müssen in der Diskussion diejenigen Bereiche herausgearbeitet werden, die die wissenschaftliche Integrität eindeutig verletzen. Hierzu wird man die Mitwirkung in Berufungskommissionen genauso zählen müssen, wie das Recht, Veröffentlichungen vorher zur Genehmigung vorlegen zu müssen. Unter dem Gesichtspunkt der inneren Forschungsfreiheit ist das quantitative Beurteilungskriterium »umso mehr, umso besser« bei Drittmitteln sicherlich hoch problematisch.

Verfahrensrechtlich würde sich eine von den Professoren gewählte *Conflict of Interest*-Kommission als sinnvoll erweisen, die zunächst entsprechende Standards entwickelt, darüber hinaus aber auch im Konfliktfall berät.

Unzweifelhaft gehört das Thema auch in Deutschland auf die Tagesordnung des wissenschaftlichen Diskurses. Sowohl die DFG als auch die HRK haben in ihren Empfehlungen für gute wissenschaftliche Praxis⁴³ sich des Themas der »Interessenskonflikte« nicht angenommen. Es gilt aber auch bei uns, rechtzeitig eine klare Trennlinie zu solchen, die Inte-

grität beschädigenden, kommerziellen Verbindungen zu ziehen:

»Once compromises have been tolerated long enough, universities will find it difficult to rebuild the public's trust, regain the faculty's respect, and return to the happier conditions of earlier times.«⁴⁴

V. Verweise

- 1 *Bok*, *Universities in the Marketplace*, 2003, S. 9 (Derek Bok, war von 1968 bis 1971 Dekan der Harvard Law School und von 1971 bis 1991 sowie noch einmal von vom 1.7.2006 bis zum 30.6.2007 Präsident der Harvard University).
- 2 *Bok*, *Universities in the Marketplace*, S. 9: Charakteristisch für das Selbstverständnis der amerikanischen Universitätsleitungen: »Presidents and deans are anxious to satisfy as many of the needs as they can, for their reputation depends on pleasing the faculty, reserving the standing of the institution, and building a legacy through the development of new programs.« Ebenda.
- 3 Vielfach wird der Baye-Dole Act zurückgeführt. Dieser ermöglichte es den Universitäten, Patentrechte an Erfindungen zu behalten, welche durch öffentliche Mittel ermöglicht wurden, vgl. *Overgaard*, *Brooklyn Law Review*, 2009, S. 1473 ff.
- 4 Hier nur *Bok*, *Universities in the Marketplace*, S. 10 ff. vgl. zur Wandlung der akademischen Forschung in Deutschland, *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 2007, S. 205 ff.
- 5 Vgl. aber den Stiftungskodex der Goethe Universität Frankfurt <http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2008/SatzungsfassungStifterrichtlinie.pdf> und Nr. 7 der Rules of Good Scientific Practice der Max-Planckgesellschaft, http://www.kyb.tuebingen.mpg.de/fileadmin/user_upload/files/Working_at_the_MPI/MPS_RulesScientificPract.pdf.
- 6 Vgl. nur *Overgaard*, *Brooklyn Law Review*, 2009, S. 1473 ff.; *Lieberwitz*, 38 *Akron L. Rev.* (2005) S. 759 ff.; *Eisenberg*, *Texas Law Review*, 1988, 1363 ff.; *Stuart*, *University of Colorado Law Review*, 2004, S. 1011 ff.; *Harrington*, 27 *J.C. & U.L.* (2001), S. 775.



Prof. Dr. Christian Wolf

Jahrgang 1958, ist seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter. Seit Januar 2009 ist er Mitglied der Ethikkommission der Bundesrechtsanwaltskammer.

- 7 Vgl. z. B. <http://hms.harvard.edu/public/coi/review/index.html>. Hierzu auch die im Appendix abgedruckten Regeln verschiedener Universitäten bei *Harrington*, 27 J.C. & U.L. (2001), S. 775, 814 ff.
- 8 Die Idee, die Gefährdungen des wissenschaftlichen Systems unter Bezugnahme auf *Le Carré*, *The Constant Gardener*, einzuleiten, wurde von *Bok*, *Universities in the Marketplace*, S. 57, übernommen. Gleiches gilt für die meisten der folgenden Beispiele.
- 9 *Olivieri Inquiry Report*, S. 110 ff. und S. 113 ff. (online: <http://www.caut.ca/uploads/OlivieriInquiryReport.pdf>).
- 10 *Olivieri Inquiry Report*, S. 92 ff.
- 11 *Olivieri Inquiry Report*, S. 7.
- 12 Calciumantagonisten oder Calcium Blocker verhindern das Einströmen von Calcium Ionen in den Muskel und werden zur Behandlung u.a. von Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen eingesetzt.
- 13 *Stelfox/Chua, O'Rourke/Detsky*, Conflict of interest in the debate over Calcium-channel antagonist, *New England Journal of Medicine*, Vol. 338 (1998) S. 101.
- 14 *Barnes/Bero*, Why review articles on health effects of passive smoking reach different solutions, *Journal of American Medical Association (JAMA)* Vol. 279 (1998) S. 1566 ff.
- 15 *Bok*, *Universities in the Marketplace*, S. 69.
- 16 *Radbruch*, *Rechtsphilosophie*, hrsg. von E. Wolf und Hans-Peter Schneider, 1973, S. 277.
- 17 *Huber*, *Staat und Wissenschaft*, 2008, S. 11, 68 ff.
- 18 *W. v. Humboldt*, Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, 1809/1810 zitiert nach <http://edoc.hu-berlin.de/miscellanies/g-texte-30372/229/PDF/229.pdf>.
- 19 Richterliche Unabhängigkeit erklärt sich aus dem Umstand, dass es nicht eine »richtige, objektiv überprüfbare Entscheidung« gibt, sondern immer mehrere vertretbare Entscheidungen. Deshalb darf die richterliche Entscheidung, welche zwischen den verschiedenen vertretbaren Entscheidungen auszuwählen hat, an keinem anderen Zweck ausgerichtet sein als dem der Gerechtigkeit.
- 20 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, 1994, S. 78 ff. m. v. w. N.
- 21 Im Sinne *Ludwik Fleck*, *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache*, 1993.
- 22 *Kuhn*, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, 1996.
- 23 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 80 ff. m. v. N. Für den technischen Bereich: Schnelle, *Einleitung in Fleck, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache*, 1993, S. XXXIX; sowie *Fleck* ebenda, S. 125 f.
- 24 Treffend die Formulierung von *Huber*, *Staat und Wissenschaft*, S. 70: »Die Generierung neuen ›Wissens‹ lässt sich im Übrigen nicht ›per ordre du mufti‹ befehlen. ... Wissenschaft braucht Zeit!«
- 25 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 79 m. v. N.
- 26 Vgl. *Feyerabend*, *Erkenntnis für freie Menschen*, 1980, S. 97 f. (Anything goes); *Popper*, *Logik der Forschung*, 1989, 22 f.; *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 82. Hierzu auch *M. Polanyi*, *Minerva* 38 (2000), S. 1, 6 (reprint from *Minerva* 1 (1962), S. 54 ff.: »The professional standards of science must impose a framework of discipline and at the same time encourage rebellion against it.«
- 27 *M. Polanyi*, *Minerva* 38 (2000), S. 1, 7 (reprint from *Minerva* 1 (1962), S. 54 ff.
- 28 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 82.
- 29 *Maunz/Dürig/Scholz*, 61 *Ergänzungslieferung* 2011, Art. 5 III GG Rdnr. 98; *Stern*, *Staatsrecht*, Bd. IV/2, 2011, § 117 IX 3 b.
- 30 Siehe die Einschränkung bei *Stern*, *Staatsrecht* Bd. IV/2, § 117 IX 3b, »so weit der Wissenschaftler nach Grundsätzen tätig werden kann, die Forschung kennzeichnet, vor allem Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gewährleistet ist.« In vergleichbarem Sinn auch bei § 117 XII 3 d.
- 31 *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 152.
- 32 Vgl. hierzu *Däubler*, *NZA* 1989, S. 945 ff. und *Wendling-Schröder*, *Autonomie im Arbeitsrecht*, 1994, 219 ff.
- 33 *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, S. 227 f. vgl. hierzu aber die Differenzierung *Hailbronner*, *Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht*, 1979, S. 259 ff.
- 34 Hierzu *Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule*, S. 152 f; 162 ff.
- 35 *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, S. 238 f.
- 36 *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 239 f.
- 37 In diesem Sinne z. B. *Dähne*, *Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit*, 394 ff.
- 38 *Bok*, *Universities in the Marketplace*, S. 208.
- 39 Vgl. hierzu auch Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, http://www.uni-hannover.de/imperia/md/content/webredaktion/universitaet/ziele/wiss_praxis.pdf.
- 40 Vgl. die im Appendix abgedruckten Regeln verschiedener Universitäten bei *Harrington*, 27 J.C. & U.L. (2001), S. 775, 814 ff.
- 41 Eine instruktive Liste möglicher Konflikte findet sich bei: *Lux*, *Rechtsfragen der Kooperationen zwischen Hochschulen und Wirtschaft*, 2002, S. 292 f.
- 42 Offenlegungspflichten zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind in anderen Zusammenhang üblich, vgl. für Vorstände, § 285 S. 1 Nr. 9 S. 5–9 HGB und für Abgeordnete, § 44b AbgG.
- 43 http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php; http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf.
- 44 *Bok*, *Universities in the Marketplace*, 208.